



**Stadt Bern**  
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47  
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 00  
Fax 031 321 60 10  
stadtkanzlei@bern.ch  
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband  
Frau Renate Amstutz  
Monbijoustrasse 8  
Postfach 8175  
3001 Bern

Bern, 17. August 2017

### **Totalrevision der Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen (Notfallschutzverordnung [NFSV])**

Sehr geehrte Frau Amstutz  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2017 haben Sie den Gemeinderat der Stadt Bern ersucht, zur Totalrevision der Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen (Notfallschutzverordnung, NFSV; SR 732.33) Stellung zu nehmen.

#### **1. Generelle Bemerkungen**

Mit der neuen Notfallschutzverordnung werden die im Rahmen der IDA NOMEX festgelegten Massnahmen auf eine angepasste, rechtliche Basis gestellt. Die Totalrevision der NFSV ist somit die konsequente Fortsetzung des eingeschlagenen Wegs. Die Stadt Bern begrüsst auch, dass die Frage des Notfallschutzes in der Umgebung von Kernanlagen, die sich in Stilllegung befinden, in die NFSV aufgenommen wird.

Die Stadt Bern befindet sich nach der revidierten Notfallschutzverordnung weiterhin in der Notfallschutzzone 2 und hat unverändert die Planungen gemäss Vorgaben des Bundesamts für Bevölkerungsschutz BABS betreffend die Evakuierung der gefährdeten Bevölkerung ab Anordnung vorzunehmen. Neu müssen die Vorgaben respektive Einsatzunterlagen bezüglich Evakuierung nicht nur die vorsorgliche (bisheriger Wortlaut), sondern auch die nachträgliche Evakuierung umfassen. Aus Sicht der Stadt Bern sind jedoch Zeitvorgaben für die Evakuierung der ganzen Notfallschutzzone 2 (vgl. Art. 13 NFSV) nicht realistisch. Teile von Schlüsselinfrastrukturen lassen sich weder in der vorgegebenen Zeit noch abschliessend evakuieren.

Aus Sicht der Stadt Bern ist es hingegen richtig, dass nicht nur die Gemeinden respektive Kantone in den Notfallschutzzonen 1 und 2 über Evakuierungskonzepte verfügen, sondern dass auch die Kantone auf dem übrigen Gebiet der Schweiz ein Konzept zur Evakuierung der gefährdeten Bevölkerung in Hot Spots erstellen und sich für die Unterbringung und Versorgung von Evakuierten bereithalten.

## 2. Bemerkungen zum weiteren Vorgehen

Die Stadt Bern ist der Ansicht, dass es sich beim Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen um einen Bereich handelt, in denen der Bund seine Kompetenzen ausschöpfen sollte, um in allen betroffenen Kantonen ein möglichst einheitliches Vorbereitungs-niveau zu erreichen. Die Stadt Bern stellt jedoch fest, dass dieser Leitgedanke keineswegs umgesetzt ist, da Koordinations- und Kontrollaufgaben in diesem Bereich durch Bund und Kanton mangelhaft wahrgenommen werden. Vorgaben des BABS existieren nicht, sind veraltet oder so schwammig, dass im Notfallschutz heute jeder Kanton seinen individuellen Weg sucht. Die Stadt Bern erwartet, dass in Zukunft der Bund seine schon in der heutigen NFSV definierten Aufgaben aktiver und besser als bisher wahrnimmt und dass die neue Notfallschutzverordnung neben der relativ präzisen Beschreibung der kantonalen Aufgaben auch die Aufgaben der Bundesstellen präziser beschreibt.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried  
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann  
Stadtschreiber